



LANDESJAGDVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

LANDESVereinigung DER JÄGER

DER JUSTITIAR

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

RA Hans-Jürgen Thies
Südring 4
59065 Hamm
Tel.: 0 23 81/92 122-0
Fax: 0 23 81/92 122-66
E-Mail: thies@wolter-hoppenberg.de

Datum: 30.11.2010
h/ WO / D54/6114

AKUNLV-08.12.2010-Kormoran-Verordnung

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

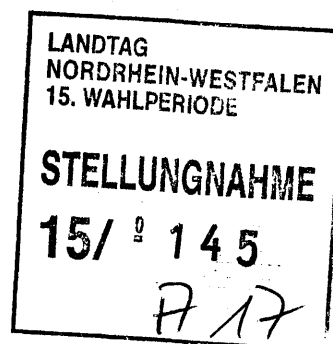
sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Landesjagdverbandes NRW übersende ich Ihnen in der Anlage dessen
Stellungnahme zur Neuauflage der Kormoran-Verordnung, Antrag der Fraktion der
CDU, Drucksache 15/119.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Thies
Rechtsanwalt und Justitiar des LJV-NRW

Anlage
Stellungnahme
Farblichtbild





LANDESJAGDVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

LANDESVEREINIGUNG DER JÄGER

DER JUSTITIAR

RA Hans-Jürgen Thies
Südring 4
59065 Hamm
Tel.: 0 23 81/92 122-0
Fax: 0 23 81/92 122-66
E-Mail: thies@wolter-
hoppenberg.de

Stellungnahme des Landesjagdverbandes NRW zur Neuauflage der Kormoran-Verordnung

Mit mehr als 2.000.000 Kormoranen in Europa ist diese Art auch in Deutschland so zahlreich und weit verbreitet wie nie zuvor.

Zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden hat deshalb die damalige Landesregierung am 02.05.2006 die am 31.03.2010 ausgelaufene Kormoran-VO für NRW erlassen, um den Kormoranbestand abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu reduzieren. Die ausgelaufene Kormoran-VO in NRW war Teil eines bundesweit einheitlichen Systems zur Regulierung der rasant ansteigenden Kormoranbestände. Inhaltlich gleichlautende oder sehr ähnlich konzipierte Regelungen finden sich in den Kormoran-Verordnungen aller übrigen größeren Bundesländer (vgl. Baden-Württemberg vom 04.05.2002, Bayern vom 27.07.2004, Brandenburg vom 01.12.2004, Mecklenburg-Vorpommern vom 15.08.2003, Niedersachsen vom 09.06.2010, Rheinland-Pfalz vom 09.02.2009, Sachsen vom 24.01.2007, Schleswig-Holstein vom 11.03.2006 und Thüringen vom 27.05.2000).

GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND

TEL.: 0231 / 28 68-600 · FAX 0231 / 28 68-666 · E MAIL: INFO@LJV-NRW.ORG · INTERNET: WWW.LJV-NRW.DE

BANKVERBINDUNG: VOLKSBANK RUHR MITTE EG · KONTO-NR. 108 703 000 · BLZ 422 600 01

BIC GENODEMIGBU – IBAN DE25 4226 0001 0108 7030 00

UST-IdNr.: DE165495061

Der Abschuss des Kormorans steht mit den Abweichungsvorschriften der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) im Einklang. Diese erlaubt den Mitgliedstaaten gem. Art. 9 Abs. 1 VRL, von den Verboten der Vogelschutzrichtlinie abzuweichen, und zwar u. a. zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischereigebieten und Gewässern und zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt - sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Eine an der Erhaltung einer stabilen Gesamtpopulation orientierte Bestandsregulierung des Kormorans steht deshalb mit den Zielen der Biodiversitätskonvention von Rio 92 und den Art-Erhaltungszielen im Einklang.

Auch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Kormorane in Schutzgebieten zu schießen, widerspricht nicht dem EU-Artenschutzrecht. Hier kommt es auf den Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes an. Ist nach dem Schutzzweck die Jagd auf Wasserfederwild nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann grundsätzlich auch die Vergrämung von Kormoranen durch Abschuss im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bietet in § 45 Abs. 7 Möglichkeiten, Schäden für die kommerzielle Fischwirtschaft abzuwehren, indem es landesrechtliche Ausnahmereordnungen erlaubt. Von dieser Möglichkeit haben, wie bereits erwähnt, nahezu sämtliche Bundesländer Gebrauch gemacht.

Gem. der Streckenstatistik des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, obere Jagdbehörde, hat sich die Strecke des Kormorans im Rahmen der inzwischen ausgelaufenen Kormoran-VO in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

2007/2008: 3.267 Stück

2008/2009: 4.239 Stück

2009/2010: 5.115 Stück

Diese Zahlen dokumentieren, dass die Jägerschaft in NRW verantwortungsvoll die Möglichkeit des Abschusses des Kormorans wahrgenommen hat.

Angesichts des Fehlens natürlicher Feinde für den Kormoran und der darauf beruhenden bundes- und landesweiten Zunahme der Kormoranbestände hält der Landesjagdverband NRW eine Neuauflage der Kormoran-VO zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden für geboten. Würde demgegenüber eine Neuauflage der Kormoran-VO unterbleiben, dann bestünde die Gefahr, dass NRW zur Zufluchtstätte für Kormorane aus dem übrigen Bundesgebiet, in dem sie durch landesrechtliche Regelungen einreguliert werden, würde. Dies würde den dramatischen Bestandsanstieg noch weiter verstärken. Die Jäger in NRW sind jedenfalls bereit, auch weiterhin durch die erforderliche Anzahl von Abschüssen dazu beizutragen, dass der Kormoranbestand in unserem Bundesland ein verträgliches Maß nicht übersteigt.

30.11.2010

gez. RA Thies



KORMORANE: PLAGGE, FEIND ODER SÜNDENBOCK?